

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Braunschweig

S 1259 B

1983

Braunschweig, den 15. Juli 1983

16

Inhalt

	Seite	Seite
A: Personalnachrichten	199	160. VO der Samtgemeinde Isenbüttel zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Bereich des Erholungsgebietes Tankumsee 202
B: Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden	—	161. I. Änderung der VO über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Lahstedt 202
C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig		162. VO über die Numerierung von Grundstücken in der Gemeinde Lahstedt 202
158. <u>VO der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Pöbbeckenmühle“, Gemeinde Hahausen der Samtgemeinde Lutter am Barenberge</u>	199	163. 2. VO zur Änderung der VO über Art und Umfang der Straßenreinigung im Flecken Bovenden 204
D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		164. Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Goslar 204
159. VO zur Änderung der VO des Landkreises Goslar zur Übertragung von Zuständigkeiten zur Durchführung des Wohngeldgesetzes	201	165. Ergänzende Satzung zur Sondernutzungsgebührenordnung der Stadt Wolfsburg 205
		166. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg 205
		167. Bekanntmachung der Stadt Wolfsburg 206
		E: Sonstige Mitteilungen —

Hier veröffentlichte Rundverfügungen werden den Gemeinden und Kreisen nicht mehr besonders schriftlich mitgeteilt.
Hinweis: Annahmeschluß für die Ausgabe zum 1. eines jeden Monats ist der 20. des Vormonats;
für den 15. des Monats der 5. eines jeden Monats.

A: Personalnachrichten

I. Bezirksregierung Braunschweig

Ernannt:

Regierungsdirektor Dr. Dahlmann zum Ltd. Regierungsdirektor.

Zugewiesen:

Regierungsassessor Kummer dem Dezernat 205 – Gesundheit – als Dezernent.
Regierungsrät Lerm dem Dezernat 409 – Schulorganisation, Schulrecht, Haushalt – als Dezernent.

Entbunden:

Oberregierungsrat Bittner von der Wahrnehmung der Aufgaben des Dezernatsleiters 410 – Lehrpersonalien –.

Abgeordnet:

Oberregierungsrat Gutzmer von der Bezirksregierung Hannover an das Haus und zugewiesen dem Dezernat 410 – Lehrpersonalien – als Dezernatsleiter.
Forstrat Peiffer vom Nds. Forstplanungsamt Wolfenbüttel an das Haus und beauftragt mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Dezernenten im Dezernat 601 – Allgemeine Forstangelegenheiten, Vermarktung –.

Versetzt:

Schulamtsdirektor Gabbert vom Schulaufsichtsamt Celle an das Haus. Gleichzeitig wurde ihm das Amt eines Regierungsschuldirektors übertragen.

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Regierungsdirektor Burkhardt mit Ablauf des Monats Juni 1983.

II. Nachgeordnete Behörden

Auf Antrag in den Ruhestand versetzt:

Forstamtsrat Riechelmann – Staatl. Forstamt Peine – mit Ablauf des Monats Mai 1983.

C: Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung Braunschweig

158.

Verordnung der Bezirksregierung Braunschweig über das Naturschutzgebiet „Pöbbeckenmühle“, Gemeinde Hahausen der Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Landkreis Goslar

Aufgrund der §§ 24, 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (Nieders. GVBl. S. 31) wird hiermit verordnet:

§ 1

Unterschutzzstellung

Das Gebiet „Pöbbeckenmühle“ in der Gemeinde Hahausen der Samtgemeinde Lutter am Barenberge, Landkreis Goslar, wird in der in § 3 festgelegten Umgrenzung zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Schutzzweck

Das Naturschutzgebiet dient dem Schutz und der Erhaltung eines Quellsumpfes mit den hier vorkommenden

Kleinseggengesellschaften sowie den im Gebiet lebenden charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, die teilweise in ihrem Bestand gefährdet sind.

§ 3

Geltungsbereich

(¹) Das Naturschutzgebiet „Pöbbeckenmühle“ hat eine Größe von ca. 5 ha.

(²) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Sie verlaufen an den dem Naturschutzgebiet zugekehrten Seiten der durch eine schwarze Punktreihe markierten Leitlinien (Straße, Wege, Gräben usw.). Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(³) Mehrfertigungen der Karte befinden sich bei der Bezirksregierung Braunschweig, dem Niedersächsischen Landesverwaltungsamt – Naturschutz, Landschaftspflege, Vogelschutz – in Hannover, bei der Samtgemeinde Lutter am Barenberge und dem Landkreis Goslar. Die Karte kann während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 4

Verbote

Nach § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Das Naturschutzgebiet darf außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 5

Abweichungen

Von den Verboten des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz sind folgende Abweichungen zugelassen:

- a) die ordnungsgemäße land- bzw. fischereirechtliche Nutzung der in der mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten Grünlandflächen und Teichanlagen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- c) das Begehen und Befahren durch den Eigentümer sowie solcher Personen, die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz wahrnehmen,
- d) mit der oberen Naturschutzbehörde abgestimmte Pflege und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(¹) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz kann die Bezirksregierung Braunschweig als obere Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag gem. § 53 Niedersächsisches Naturschutzgesetz Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(²) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt keine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung oder einen entsprechenden Verwaltungsakt.

§ 7

Zu widerhandlungen

(¹) Gemäß § 64 Nr. 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Abweichung zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 24 Abs. 2 Niedersächsisches Naturschutzgesetz zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden. Strafbestimmungen bleiben unberührt.

(²) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 begangen worden, so können gemäß § 66 Niedersächsisches Naturschutzgesetz Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 27. Juni 1983
507.22221 – BR 56

Passow
Regierungspräsident

**D: Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer Dienststellen**

159.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Landkreises
Goslar zur Übertragung von Zuständigkeiten
zur Durchführung des Wohngeldgesetzes
vom 11. 01. 1982**

Aufgrund der §§ 57 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Abs. 2 NLO i. V. m. § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung nach dem 2. Wohngeldgesetz vom 07. 02. 1974 (Nds. GVBl. S. 92) verordne ich:

§ 1

In § 1 werden der – und die Worte „Stadt Seesen“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1983 in Kraft.

Goslar, 09. 06. 1983

Landkreis Goslar
Der Oberkreisdirektor
In Vertretung

Mücke